

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Fachkraft erhält Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung
Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei Gesprächen/Mitteilungen/Weitergabe
(SGB I § 35, SGB X § 67ff, SGB VIII §§ 61ff, DSGVO, SächsDSDG, Datenschutzvereinbarungen in Tarifverträgen, Schweigepflicht für Berufsgeheimnisträger gem. StGB § 203)

AKUTE Gefährdung
(Gefahr für Leib und Leben)
Polizei, Jugendamt, Rettungsdienst,
Opferschutz

Gefährdungseinschätzung (umfassende Fallanalyse)

Diese beinhaltet gem. § 8a SGB VIII/§ 4 KKG:

- Hinzuziehung einer insoweit erfahrener Fachkraft (Beratung pseudonymisiert)
- Erörterung der Situation mit dem Kind/Jugendlichen
- Gespräch mit den Sorge-/Erziehungsberechtigten (soweit der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt ist)
- Kollegiale Fallberatung im Team ggf. mit insoweit erfahrener Fachkraft

Materialideen: Ampelbogen, Genogramm, ieFk-Liste, Beobachtungsdokumentation

KEINE Gefährdung
Ende des
Kinderschutz-
verfahrens

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestätigt /erhärtet sich Handeln wird erforderlich!

Gespräch mit den Sorge-/Erziehungsberechtigten

- Festlegen von Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung im Rahmen einer verbindlichen Vereinbarung mit den Sorge-/Erziehungsberechtigten/ Kind / Jugendlichen z.B. zu Pünktlichkeit, Hygiene, Interaktion, Medienkonsum, Sucht, Kommunikation,...
- Suchen von Ressourcen innerhalb der Familie u. Sozialraum
- Motivation der Sorge-/Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme von Hilfen, z.B. Beratungsstelle (Erziehung, Sucht, Sozial, Integration), ASD, Jobcenter, Arzt, ...
- Vereinbarung von Kontrollterminen

Alle Ressourcen und Möglichkeiten der Gefährdungsabwendung sind erschöpft

Abwendung der Gefährdung

Information der Erziehungsberechtigten über

Mitteilung an den ASD im Jugend- und Bildungsamt
(Meldebogen)

Kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation/ Protokollierung der Beratungen und Gespräche mit den Beteiligten